Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Amt Geest und
Marsch Südholstein
24. Aug. 2017

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Famili
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Amt GuMS
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 342 - 16460/2017
Meine Nachricht vom:
Diana Buruck
Diana.Buruck@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-2408
Telefax: +49-431-988-6-182408

22.08.2017

Ihr Schreiben vom 25.07.2017 bezgl. der Erhöhung des Personalschlüssels in Elementargruppen

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25.07.2017 mit den Schilderungen der Situation in der KiTa Elbarche in Haseldorf. Im Juni dieses Jahres stand ich bereits in Kontakt mit der KiTa Elbarche in Haseldorf, da auch sie uns kontaktierte. Mein Schreiben vom 15.06.2017 an die KiTa Elbarche lege ich gerne nachrichtlich bei, in der ich die Rahmenbedingungen der derzeitigen Förderung erläuterte.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Personalmitteln ist ein Angebot des Landes, Kinder in Ü-3 Ganztagsgruppen mit einer zweiten Fachkraft zu betreuen und der Grundstein zur Verbesserung der Betreuungsqualität. Die Refinanzierung durch das Land ist die aktive Unterstützung der Bestrebungen, in der Kindertagesbetreuung die Qualität der pädagogischen Arbeit zu verbessern. Inwieweit hier künftig eine Ausdehnung erfolgen kann, wird sicher auch in den Verhandlungen zur Neustrukturierung der KiTa-Finanzierung geklärt werden.

Gerne nehme ich Ihre Anregungen dabei mit in die Gespräche auf.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kommunen und die Eltern bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung zu entlasten. Die Neuordnung der KiTa-Finanzierung und die Steigerung der KiTa-Qualität sind Leitprojekte der Regierungskoalition. Die neue Landesregierung wird beträchtliche Mittel, nämlich bis 2022 aufwachsend und ab dann jährlich zusätzlich 170 Mio. Euro für die Kindertagesbetreuung mobilisieren. Mit 50 Mio. Euro wird dabei der Betriebskostenzuschuss des Landes an die Kommunen aufgestockt.

Für Ihre bisherigen Bemühungen auf kommunaler Ebene danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Birca Dechow

Anlage als Kopie

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

KiTa Elb-Arche
Hauptstr. 24b
25489 Haseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 342
Meine Nachricht vom:

Diana Buruck
diana.buruck@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2408
Telefax: 0431 988-5657

15. Juni 2017

Ihr Schreiben vom 06.04.2017 bezgl. Antrag auf Aufstockung der Personalstunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 06. April 2017 und möchte Sie in Ihren Anstrengungen, die Qualität in der KiTa Elb-Arche weiter zu entwickeln, mit den folgenden Ausführungen unterstützen.

Der bei Ihnen bestehende Betreuungsschlüssel für die Elementargruppen mit einem zeitlichen Umfang von 4 und 6 Betreuungsstunden ist der gesetzliche Mindeststandard. Der Träger als Betreiber der Kindertagesstätte ist verpflichtet, den Einrichtungsalltag so zu organisieren, dass Aufsichtspflichtverletzungen weitestgehend ausgeschlossen werden (Organisationsverantwortung). Insbesondere hat er darauf zu achten, dass die Gruppenstärken und die Zahl der Fachkräfte und deren Qualifikation den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Regelungen über die Aufsicht finden sich in den §§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 KitaVO. Danach müssen während des Gruppendienstes in der Einrichtung (also nicht je Gruppe) mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muss („Erstkraft" = i.d.R. Erzieherin, Sozialpädagogin). Außerhalb des Gruppendienstes muss die Beaufsichtigung durch mindestens eine Person sichergestellt sein; für mögliche Notfälle ist Vorsorge zu treffen.

Die genannten Rechtsvorschriften sind als Mindeststandard zu verstehen, der für kleinere Kitas ausreichend sein mag - er kann jedoch nicht allgemein gelten. Der Träger ist stets gehalten, die Relation zwischen der Anzahl der erwachsenen Aufsichtspersonen und der Anzahl der Kinder nach vernünftigen Maßstäben unter Berücksichtigung des Alters und der Eigenarten der Kinder, der Fähigkeiten und Erfahrungen der Fachkräfte sowie des Gefahrenpotentials der Räumlichkeiten vor Ort zu bemessen.

Es ist in der Aufgabe der Kommunalen Selbstverwaltung Näheres zu regeln. So ist es zum Beispiel in einigen Kreisen geübte Praxis die KiTa-Förderung mit einem Bonisystem für Qualitätsmerkmale zu verbinden. Die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Träger

und Kommune legen auf örtlicher Ebene dann individuell fest, welche Qualitäten in der KiTa angeboten werden können und wie die Finanzierung erfolgt.

Weiter zeigen Sie in Ihrem Schreiben auf, dass für die personelle Ausstattung die sogenannten Verfügungszeiten in der KiTa Elb-Arche nicht ausreichend sind. Die gesetzlichen Anforderungen nach § 15 KitaG i.V. mit der Kindertagesstättenverordnung sind auch hier als Mindeststandard zu verstehen.
Neben dem Fachkräftegebot nach § 2 KitaVO umfasst dies auch Vorgaben über die Feststellung des Personalbedarfs (§ 4 KitaVO) und Regelungen darüber, wie viele Fachkräfte in den verschiedenen Kita-Gruppen „tätig sein" müssen. Während bei den Aufsichtsregelungen vor allem im Vordergrund steht, eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen, soll durch die Festlegung dieser Personalstandards darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Kita ihren gesetzlich definierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen kann.

Bei der Personalbemessung der Fachkräfte sind alle anfallenden Arbeiten in- und außerhalb des Gruppendienstes sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 KitaVO). Neben den Arbeiten „am Kind" während des Gruppendienstes bedarf es also zusätzlicher Zeitanteile, die dem pädagogischen Personal zur Erledigung anderer Aufgaben zur Verfügung stehen. Dazu gehören Vor- und Nachbereitungen, dienstliche Besprechungen, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Teilnahme an Aus- und Weiterbildung sowie Ausfall durch Krankheit, Urlaub und aus sonstigen Gründen. Diese Zeiten werden allgemeinhin „Verfügungszeiten" genannt.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Trägers, in Zusammenarbeit mit der einzelnen Kindertageseinrichtung den zeitlichen Umfang der Verfügungszeiten sowie der Zeiten für die Leitung der Einrichtung (§ 4 Abs. 4 KitaVO) konkret zu bemessen. In der Praxis nimmt dabei die Kommune wiederum über die Finanzierungsvereinbarung mit dem Träger erheblichen Einfluss auf die Höhe der Zeitkontingente. In der Regel orientieren sie sich an den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die dieser in einer Arbeitshilfe für die Erstellung von Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und dem Träger von Kindertageseinrichtungen entwickelt hat:

„Vorgaben über den Umfang der Verfügungszeiten hat der Landesgesetzgeber nicht gemacht. In der Praxis hat sich für die Verfügungszeiten grundsätzlich ein Aufschlag von 20 Prozent auf die notwendige Zeit am Kind als ausreichend erwiesen. Darin sind rd. 10 % Ausfallzeiten berücksichtigt, die anhand des Berichts 2/2003 „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft" der KGSt für eine vierwöchige Schließungszeit errechnet wurden."

Ob sich der Umfang in Höhe von 20 Prozent in der Praxis grundsätzlich als ausreichend erweist, wie es der Rechnungshof in seiner Arbeitshilfe anführt, hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Die Hinweise des Landesrechnungshofes dienen lediglich der Orientierung und stellen keine verbindliche Vorgabe dar. Das kann für die einzelne Kindertagesstätte bedeuten, dass die Verfügungszeiten über die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinaus bemessen werden müssen – beispielsweise, wenn der Anteil an Aufgaben außerhalb des Gruppendienstes oder der Krankenstand besonders hoch ist. Außerdem sollten Aufgaben, die den Kindertagesstätten seit der Untersuchung des Landesrechnungshofes zusätzlich übertragen wurden, bei der Bemessung Berücksichtigung finden. In jedem Falle muss der Träger zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätte sicherstellen, dass während des Gruppendienstes im Regel-

fall der Personalschlüssel nach §§ 5 bis 8 KitaVO eingehalten wird und ein Unterschreiten dieser Vorgabe nur im Ausnahmefall und nur kurzfristig erfolgt.

Konkret bedeutet dies, dass die Personalbemessung auch die sogenannten Verfügungszeiten zu berücksichtigen hat. Die Festlegung der Höhe ist in der Finanzierungsvereinbarung mit der Kommune individuell zu treffen.

Abschließend möchte ich auf die Bestrebungen des Landes zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels eingehen. Die Bereitstellung von zusätzlichen Personalmitteln ist ein Angebot des Landes, Kinder in Ü-3 Ganztagsgruppen mit einer zweiten Fachkraft zu betreuen und der Grundstein zur Verbesserung der Betreuungsqualität. Die Refinanzierung durch das Land ist die aktive Unterstützung Ihrer Bestrebungen, in der KiTa Elb-Arche die Qualität der pädagogischen Arbeit zu verbessern.

Für Ihr weiteres Vorgehen zum Wohle die KiTa Elb-Arche ist ein Gespräch auf kommunaler Ebene mit der Gemeinde und dem Kreis gewiss zielführend, um ggf. die Finanzierungsvereinbarung und damit die Finanzierung für Ihre KiTa zu stärken. Denn eine „gute KiTa" ist der Standortvorteil einer Gemeinde und liegt auch im Interesse des Kreises.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Kruse